

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Webasto Konzerns für den Einkauf (07 / 2020)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Webasto SE und der mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (einzeln oder zusammen auch „**Webasto**“ oder „**Webasto Gruppe**“) finden Anwendung auf die Herstellung, Verschaffung, Lieferung, Leistung und/oder Kauf von Produkten jedweder Art, insbesondere von Prototypen, Teilen, Ersatzteilen, Komponenten, Aggregaten, Stoffen, Materialien, Rechten, Dienstleistungen, Maschinen und Anlagen für die Produktion und/oder Systemen, einschließlich darin enthaltener oder damit in Zusammenhang stehender Software sowie der dazugehörigen Dokumentation und dem Source- und Objektcode dieser Software (zusammen „**Liefergegenstände**“), die von Webasto zum Zwecke der Herstellung von Webasto Produkten und/oder sonst zur Ausübung der Geschäftstätigkeit von Webasto von dem jeweiligen Lieferanten („**Lieferant**“) bezogen werden („**Webasto AGB**“). Die Webasto AGB sind einsehbar und abrufbar unter <https://startsuppliers.webasto.com> („**Lieferantenportal**“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen Webasto und dem Lieferant (Webasto und der Lieferant jeweils einzeln auch die „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) im Zusammenhang mit dem Einkauf von Liefergegenständen durch Webasto richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Webasto AGB, deren integraler Bestandteil die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webasto für den Einkauf von Werkzeugen („**Webasto AGB Werkzeuge**“) und die jeweils aktuelle Lieferanten-Qualitätsrichtlinie von Webasto („**QW1**“) sind und die ebenfalls jeweils im Lieferantenportal eingesehen werden können. Das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen für den Einkauf von Liefergegenständen, selbst wenn dort die Geltung der Bestimmungen dieser Webasto AGB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Die Annahme von Liefergegenständen des Lieferanten oder die Leistung von Zahlungen seitens Webasto an den Lieferanten ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. Webasto widerspricht jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Lieferanten und diese werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Eines gesonderten, weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.
- 1.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Webasto AGB inhaltliche entsprechende Anwendung bei etwaig zulässigerweise vom Lieferanten beauftragten Unterlieferanten und/oder Dritten (siehe Ziffer. 3) zur Erfüllung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Webasto finden. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Unterlieferanten oder Dritte gemäß den Bestimmungen dieser Webasto AGB verhalten und Webasto die in diesen Webasto AGB formulierten Rechte einräumen.
- 1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Webasto AGB und des Liefervertrags (siehe unten, Ziffer 2.3) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gem. Ziffer 1.4 Satz 1.

2. Bestellungen, Lieferverträge, Lieferabrufe, Änderungen

- 2.1 Bestellungen, Lieferverträge, Lieferabrufe für den Einkauf von Liefergegenständen sowie deren Annahmen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, können aber auch per Fax oder per elektronischer Datenfernübertragung erfolgen. Lieferverträge kommen ferner zustande, wenn der Lieferant mit der Erbringung der Leistung beginnt oder beginnt den Liefergegenstand zu liefern, die Gegenstand der Bestellung bzw. des Angebots auf Abschluss eines Liefervertrags oder des Lieferabrufs ist.
- 2.2 Eine Bestellung durch Webasto ist ein Angebot an den Lieferanten zum Abschluss eines Liefervertrags. Vor der Annahme durch den Lieferanten kann eine Bestellung jederzeit und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten durch Webasto widerrufen werden. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht. Lieferabrufe durch Webasto sind verbindlich, es sei denn, der Lieferant widerspricht Webasto gegenüber schriftlich binnen 48 Stunden seit Zugang der Bestellung beim Lieferanten wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühesten möglichen Liefertermine.
- 2.3 Die Bestellung oder ein Lieferabruf und die Webasto AGB gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung oder Lieferabruf schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung oder des Lieferabrufs sind. Jede angenommene Bestellung oder Lieferabruf oder in sonstiger Weise abgeschlossene Vereinbarung über die Herstellung, Verschaffung, Lieferung und/oder sonstige Erbringung von Liefergegenständen wird auch als „**Liefervertrag**“ im Sinne dieser Webasto AGB bezeichnet.
- 2.4 Die Erstellung von Mustern, insbesondere im Rahmen einer Entwicklungsarbeit, vor der Aufnahme der Serienproduktion oder Änderungen in der Serienproduktion, erfolgt jeweils auf Basis der Zeichnung und, soweit

vorhanden, des von Webasto freigegebenen Lasten- und/oder Pflichtenheftes, jeweils im aktuellen Änderungsstand (insgesamt „Spezifikation“). Änderungen und Verbesserungen der Spezifikation, die sich im Rahmen einer Erstmustererstellung ergeben, hat der Lieferant auf Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck und Qualitätsanforderungen zu prüfen und Webasto mitzuteilen. Die Spezifikation wird auf Wunsch von Webasto entsprechend angepasst. Die Beauftragung des Lieferanten für die Serienproduktion erfolgt auf Basis der geänderten Spezifikation.

- 2.5 Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Soweit im Lieferabruf nicht anderweitig geregelt, stellt der jeweilige Lieferabruf eine Fertigungsfreigabe für einen Zeitraum von vier (4) Wochen und eine Materialfreigabe für einen Zeitraum von zusätzlichen vier (4) Wochen dar. Weitergehende Mengenvorschauen/-planungen aus den Bestellungen oder Lieferabrufen gelten als unverbindlich. Eine Abnahmeverpflichtung von Webasto ist auf vorstehende Freigabezeiträume beschränkt.
- 2.6 Webasto behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich des Liefergegenstands, Spezifikationen und/oder Prozesse eines Liefervertrages vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall nicht später als zehn (10) Tage, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch einen „cost break down“ und geeignete Dokumentation darlegen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, sollen sich Webasto und der Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

3. Beauftragung von Dritten, Verlagerung

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Webasto über die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte vorab schriftlich zu informieren sowie vorab die schriftliche Zustimmung von Webasto für die Unterbeauftragung einzuholen. Webasto wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber Webasto unberührt.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, im Falle der Herstellung von Liefergegenständen, die Produktion und/oder die Produktionsstätte zur Herstellung des Liefergegenstands oder Teilen davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Webasto an einen anderen Ort zu verlagern.

4. Liefertermine und -fristen, Lieferstörungen, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung und/oder im Lieferabruf genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstands beim zu beliefernden Werk oder Standort von Webasto.
- 4.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung der Liefergegenstände „frei Werk“ (Incoterms 2010 DDP) und beinhaltet die Rückführung der Umlaufverpackung zum Lieferanten auf Kosten des Lieferanten.
- 4.3 Der Lieferant hat Webasto unverzüglich schriftlich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können. Der Lieferant hat dabei die relevanten Maßnahmen, insbesondere auch ein geeignetes Notfallkonzept, mitzuteilen, mit denen der Lieferant die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abwenden wird.
- 4.4 Der Lieferant trägt alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Sonderschichten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe), die durch eine von ihm zu vertretende Nichteinhaltung der Liefertermine bei Webasto und den Kunden von Webasto verursacht werden. Bei Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin ist Webasto berechtigt, pauschal für jede angefangene Woche der Überschreitung 0,5% vom Bestell- bzw. Lieferabrufwert, jedoch höchstens 5% des Bestell- bzw. Lieferabrufwerts als Ausgleich zu verlangen. Der Nachweis, dass Webasto ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch Webasto bleibt davon unberührt.
- 4.5 Im Fall der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung behält sich Webasto ausdrücklich die spätere Geltendmachung der Rechte nach Ziffer 4 vor. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält zudem keinen Verzicht auf die Webasto zustehenden sonstigen Ersatzansprüche.
- 4.6 Soweit der Lieferant zur Einhaltung der Termine absehbar dauerhaft nicht im Stande ist, ist er nach Setzung einer Frist und auf Verlangen von Webasto verpflichtet, alle zur Fertigung erforderlichen Werkzeuge/Vorrichtungen die im Eigentum von Webasto stehen, sowie aus abgeleitetem Recht auch Werkzeuge/Vorrichtungen, die im Eigentum von Dritten stehen (siehe auch Ziffer 16.1), unverzüglich herauszugeben, so dass Webasto für die Dauer der Verhinderung des Lieferanten die Liefergegenstände selbst oder durch einen Dritten fertigen kann. Die Kosten der Verlagerung trägt der Lieferant, soweit er den Verzug zu vertreten hat. Ansprüche des Lieferanten wegen der Verlagerung sind ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Webasto bleiben unbenommen.

- 4.7 Verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferungen von Mehrmengen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Webasto. Fehlt es an einer solchen Zustimmung, hat Webasto das Recht, die Annahme dieser Lieferungen zu verweigern oder diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Unabhängig von der vorherigen Zustimmung von Webasto, hat der Lieferant Webasto die durch die verfrühten Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen entstandenen Kosten, Aufwendungen und Schäden, einschließlich durch diese Lieferungen entstandene erhöhte Transportkosten, zu ersetzen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen oder unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei im Verzug befindet. Webasto ist berechtigt, sich für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken.
- 5.2 Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, ist Webasto berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Liefervertrag zurückzutreten. Ein von Webasto zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt Webasto nicht zum Rücktritt.
- 5.3 Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich der jeweils anderen Partei die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Der Lieferant hat Webasto unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen im Sinne von Ziffer 5.1 zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können. Die Parteien haben zudem nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten der Parteien wieder zu erfüllen.
- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Webasto ein geeignetes Notfallkonzept für den Eintritt der unter Ziffer 5.1 genannten Störfälle vorzuweisen.

6. Warenausgangskontrolle, Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 6.1 Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle im Hinblick auf Mängel des Liefergegenstands durch.
- 6.2 Alle Liefergegenstände müssen vom Lieferanten ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Liefergegenstände zusätzlich gemäß den jeweils aktuellen Verpackungsvorgaben von Webasto (einsehbar unter dem Lieferantenportal) zu verpacken. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung, d.h. nicht den aktuellen Verpackungsvorgaben von Webasto entsprechender Verpackung und/oder etwaig anderer zu beachtender Vorschriften, haftet der Lieferant.
- 6.3 Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere a) Zollrückvergütungsunterlagen und b) alle Ursprungsnachweise sowie c) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Liefergegenstände und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.
- 6.4 Gibt Webasto ein Transportunternehmen oder -mittel vor, wird der Lieferant den Transport entsprechend mit diesem Transportunternehmen oder -mittel durchführen.

7. Qualität

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf die verwendeten Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Qualitäts-, Umwelt-, Immissions-, Sicherheits- und Prüfvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes sowie die Änderung von Materialien, Werkzeugen oder Prozessen in der Herstellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Webasto. Der Lieferant hat die Spezifikationen zu überprüfen und eventuell notwendige, insbesondere zur Verbesserung der Qualität erforderliche, Änderungen Webasto unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt die jeweils aktuelle QW1. Der Lieferant wird die in der QW1 genannten Vorgehensweisen und Dokumentations-

pflichten einhalten. Ergänzend können weitergehende, teilespezifische Anforderungen in gesonderten Qualitätsvereinbarungen dokumentiert werden. Die in der QW1 beschriebenen Vorgehensweisen zur Erstbemusterung werden durch die in den jeweiligen Erstmusterbestellungen dokumentierten Anforderungen ergänzt.

- 7.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände und die für deren Herstellung und/oder Verarbeitung erforderlichen Prozesse die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen einhalten, die für den jeweiligen Liefergegenstand im Herstellungsland sowie in den Vertriebsmärkten für die Produkte gelten, in die die Liefergegenstände eingebaut und/oder für die sie verwendet werden. Der Lieferant hat Webasto von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant wie vereinbart mitzuliefern. Weiterhin hat er auf seine Kosten entsprechende Systeme, die der Einhaltung der in den vorstehenden Ziffern genannten Vorschriften dienen (z.B. das Internationale Material Daten System „IMDS“), mit den benötigten Informationen zu versorgen.
- 7.4 Der Lieferant wird in seinen Qualitätsaufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung des Liefergegenstands bzw. der Lieferungen gesichert wurde und eine dementsprechende Nachweisdokumentation erstellen, die Webasto auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist. Diese Nachweise sind auch nach Ende der Serienproduktion von Kunden von Webasto, für die die Liefergegenstände verwendet wurden, noch fünfzehn (15) Jahre lang aufzubewahren und Webasto bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Liefergegenstände, d.h. insbesondere im Falle des Einbaus der Liefergegenstände in Webasto Produkte, ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Die weiteren spezifischen Anforderungen an Nachweisdokumentation und deren Archivierung ergeben sich aus QW1.
- 7.5 Unabhängig davon hat der Lieferant, die Qualität der bestellten Liefergegenstände in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und deren Konformität mit den Qualitätsanforderungen der QW1 bzw. den vereinbarten Qualitätsanforderungen sicherzustellen sowie die vereinbarten Prüfnachweise vorzulegen. Der Lieferant wird Webasto unverzüglich und schriftlich über auftretende Qualitätsprobleme bei den Liefergegenständen informieren. Die Parteien werden sich zudem über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.6 Webasto hat das Recht, sich im angemessenen Umfang beim Lieferanten vor Ort nach Voranmeldung über die Einhaltung der Qualitätsvorschriften und das Qualitätsmanagementsystem zu informieren und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Lieferant wird Webasto hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.
- 7.7 Wenn und soweit die Liefergegenstände oder Teile davon nach in- und/oder ausländischen Gesetzen, Richtlinien oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen sicherheitsrelevant sind, verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung von Webasto, die Homologation und den Herstellungsprozess für die Liefergegenstände, insbesondere wie (Testmethoden), von wem (natürliche/juristische Personen) und mit welchem Ergebnis die sicherheitsrelevanten Liefergegenstände und/oder Teile davon getestet wurden, gemäß Spezifikation, mindestens jedoch für zehn (10) Jahre zu dokumentieren bzw. zu archivieren. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Webasto verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen von Webasto bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung einzuräumen.

8. Wettbewerbsfähigkeit

- 8.1 Geschäftsgrundlage der Lieferverträge ist, dass der Lieferant im Hinblick auf jeweils Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit der Liefergegenstände und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.
- 8.2 Falls Webasto mit den Liefergegenständen vergleichbare Produkte, waren und/oder Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert Webasto den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Liefergegenstände wiederherzustellen. Der Lieferant stellt hierzu unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit auf und stellt diesen Webasto zusammen mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Nimmt Webasto das korrigierte Angebot zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit an, wird der bisherige Liefervertrag zu den geänderten Bedingungen fortgeführt und der Lieferant hat die vereinbarten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Liefergegenstände gemäß dem korrigierten Angebot innerhalb der von Webasto gesetzten angemessenen Frist umzusetzen und sicherzustellen. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wesentliche Vertragspflicht. Bei Verletzung kann Webasto eine Anpassung verlangen oder den Liefervertrag teilweise oder ganz unverzüglich aus wichtigem Grund kündigen.

9. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung an Dritte

- 9.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Liefergegenständen inklusive Verpackung unter einem Liefervertrag dar. Ohne schriftliche vorherige Zustimmung von Webasto hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzlichen Kosten jeglicher Art in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Soweit in den Bestellungen nicht anders vereinbart ist, werden die Rechnungen des Lieferanten – unabhängig von dem vertraglich vereinbarten Übergang der Gefahr des Untergangs der Liefergegenstände auf Webasto – sechzig (60) Tage nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstands bzw. der Liefergegenstände und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Liefergegenstände enthalten. Zudem sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung (oder des Liefervertrags bzw. des Lieferabrufs) in der Rechnung anzugeben. Ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann Webasto die Rechnung als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn vereinbarter Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechend berichtigten, ordnungsgemäßen Rechnung.
- 9.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen erfolgen durch Überweisung, per Scheck oder – soweit vereinbart – im Gutschriftverfahren sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 9.4 Bei fehlerhafter Lieferungen ist Webasto berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Webasto nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Webasto an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Webasto entgegen Ziffer 9.5 Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so kann Webasto – nach Erteilung der Zustimmung – nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts eines Unterlieferanten gegenüber dem Lieferanten gilt die Zustimmung von Webasto zur Abtretung an Webasto als erteilt.

10. Mängelanzeige

- 10.1 Webasto wird nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung anhand des Lieferscheins vornehmen sowie die Lieferung der Liefergegenstände auf offensichtliche Transportschäden und sonstige erkennbare äußere Schäden prüfen. Entdeckt Webasto hierbei einen Mangel, wird Webasto diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird Webasto dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.2 Etwaige vor Feststellung der Mängel erfolgte Zahlungen, Inspektionen durch Webasto und/oder den Kunden, die Abnahme der Liefergegenstände und/oder sonstige Freigaben stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Liefergegenstände dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und/ oder seiner Haftung gemäß den Bestimmungen des Liefervertrags bzw. dieser Webasto AGB.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Unabhängig von der Gewährleistung gem. Ziffer 11. gewährleistet der Lieferant, dass alle Liefergegenstände a) den Spezifikationen, insbesondere den Mustern und Zeichnungen, sowie anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen, b) frei sind von Fehlern in Konstruktion, Fertigung und Material, c) die marktübliche, mindestens jedoch die vereinbarte Qualität aufweisen und d) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden. Liefergegenstände, bei denen festgestellt wird, dass sie einer der vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, gelten als „**Mangelhafte Liefergegenstände**“.
- 11.2 Werden vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) oder Verwendung Mangelhafte Liefergegenstände entdeckt, hat Webasto dem Lieferanten zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies Webasto unzumutbar ist. Ist dies Webasto unzumutbar, insbesondere im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion, störungsfreiem Geschäftsbetrieb oder zur Schadensminderung bei Webasto oder einem Kunden von Webasto, kann Webasto die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Webasto wird den Lieferanten angemessen über die Mangelbeseitigung informieren.
- 11.3 Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Webasto die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten, verlangen. Sofern sich die Liefergegenstände bereits bei Webasto oder beim Kunden von We-

basto im Herstellungs- oder Vertriebsprozess oder in Gebrauch des Endkunden befinden, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich. Sofern die Liefergegenstände bereits verbaut und an den Kunden von Webasto geliefert wurden, erhält der Lieferant Teile zur Untersuchung, soweit Webasto diese von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt bekommt. Der Lieferant erkennt eine Feststellung eines Mangels auf Basis der durch den Kunden von Webasto vorgelegten Teile oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne weitere Vorlage der Mangelhaften Liefergegenstände an. Die in Ziffer 11. genannten Kosten und Aufwendungen sind auch dann zu ersetzen, soweit sie anfallen, ohne dass für die Nacherfüllung ein Austausch der mangelhaften Teile erforderlich ist, insbesondere beim Aufspielen von mangelfreier oder neuer Software.

- 11.4 Soweit die zu ersetzenden Liefergegenstände nicht in die Befundung für den Mangel einfließen oder dem Lieferanten nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird Webasto diese auf Kosten des Lieferanten bzw. hat der Lieferant die Mangelhaften Liefergegenstände auf Anforderung von Webasto auf eigene Kosten zu verschrotten. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant keinerlei Rechte, die Mangelhaften Liefergegenstände für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu vertreiben oder zu nutzen. Webasto behält sich vor, die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten gem. dieser Ziffer 11.4 beim Lieferanten zu überprüfen.
- 11.5 Im Falle von Mängeln steht dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Liefergegenstände beträgt sechsunddreißig (36) Monate mit Ausnahme von Liefergegenständen, die in Webasto Produkten und/oder Fahrzeugen für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Puerto Rico, Mexiko) verwendet werden, bei welchen die Gewährleistungsfrist achtundvierzig (48) Monate beträgt. Macht der Kunde von Webasto seinerseits Gewährleistungsansprüche zum Ende dieser Fristen geltend, verlängern sich die vorgenannten Fristen um weitere sechs (6) Monate. Die Gewährleistungsfrist wird jeweils ab Erstzulassung des Endproduktes (Fahrzeug oder Maschine) oder bei Liefergegenständen zur Nachrüstung ab Einbau des Webasto Produktes beim Kunden gerechnet. Die maximale Gewährleistungsfrist beträgt in beiden Fällen jedoch sechzig (60) Monate ab Zugang des Liefergegenstands bei Webasto. Die vorstehenden Gewährleistungsfristen gelten jeweils nicht, wenn der Lieferant den Mangel eines Liefergegenstandes arglistig verschwiegen hat und die in diesem Fall eingreifenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen länger laufen. Falls die gesetzlichen Gewährleistungsfristen jedoch kürzer sind, verbleibt es auch im Falle von Arglist bei den vorstehenden Gewährleistungsfristen. Sehen die gesetzlichen Regelungen außerhalb von Deutschland und/oder von Ländern, in denen Produkte oder Ersatzteile dafür von Webasto oder Kunden von Webasto vertrieben werden eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vor, so treten diese längeren Fristen an die Stelle der in dieser Ziffer 11.6 geregelten Gewährleistungsfristen.
- 11.7 Soweit vorstehend nicht anders geregelt, bleiben weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung eines Mangelhaften Liefergegenstands sowie sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von den Bestimmungen der Ziffer 11. unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Wird Webasto von Dritten aus verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere Produkthaftung, in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Webasto von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, soweit der Mangel des Liefergegenstands durch den Lieferanten verursacht worden ist.
- 12.2 Kommt es durch Webasto und/oder Dritten, insbesondere den Herstellern der Fahrzeuge (oder anderer Endprodukte), in welche die Liefergegenstände oder Produkte, Komponenten, Software oder Systeme, die die Liefergegenstände enthalten, eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu Maßnahmen der Schadensabwehr, z.B. einer Rückrufaktion, Feld- oder Werkstattaktion, Kundendienstmaßnahme oder sonstigen Maßnahme (zusammen „Rückruf“), haftet der Lieferant für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstands oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrags durch den Lieferanten beruht.
- 12.3 Der Lieferant wird Webasto auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen. Webasto wird den Lieferanten bei entsprechenden Haftungsfällen angemessen über den Sachverhalt informieren sowie dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Vorgangs geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich oder unzumutbar für Webasto.
- 12.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Webasto, insbesondere aus Produkthaftung, unerlaubter Handlung und/oder Geschäftsführung ohne Auftrag, bleiben von den Bestimmungen der Ziffer 12. unberührt.

- 12.5 Falls der Lieferant Webasto im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Liefervertrag oder sonstigen Vereinbarungen Webasto Arbeitnehmer überlässt, entsteht hierdurch zwischen Webasto und den überlassenen Arbeitnehmern kein Arbeitsverhältnis. Für die ordnungsgemäße Abführung von allen etwaigen Steuern und Abgaben aus der Tätigkeit des jeweils überlassenen Arbeitnehmers, insbesondere für die ordnungsgemäße Abführung der jeweiligen Sozialversicherungsbeträge, ist in diesem Fall ausschließlich der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant wird Webasto von jeglichen hieraus etwaig entstehenden Ansprüchen und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, insbesondere aus einer etwaigen Scheinselbstständigkeit oder dem Vorwurf einer Scheinselbstständigkeit, vollumfänglich und auf erstes Anfordern freistellen.

13. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung und – soweit der Lieferant Hersteller der Liefergegenstände ist – mit erweiterter Produkthaftpflicht mit Aus- und Einbaukostendeckung und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen und für Liefergegenstände mit erhöhtem Risiko, insbesondere elektronische Bauteile, von mindestens EUR 10 Millionen je Schadensereignis abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis dieser Versicherung, ist Webasto durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Der Lieferant weist Webasto das Bestehen dieser Deckung durch eine entsprechende, aktuelle Bestätigung seiner Versicherung unaufgefordert jährlich schriftlich nach.

14. Rechte Dritter, Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 14.1 Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass die Liefergegenstände, der Herstellungsprozess sowie die Nutzung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter, insbesondere nationale oder internationale Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Geschmacksmuster- sowie Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum (zusammen „**Schutzrechte**“) verletzen. Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten). Der Lieferant stellt Webasto zudem von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf der Liefergegenstände frei.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessener Art und Weise, z.B. bei der Analyse und Dokumentationsauswertung, zu unterstützen.
- 14.3 Sofern Schutzrechte und/oder Urheberrechte des Lieferanten für die Verwendung der Liefergegenstände durch Webasto erforderlich sind, räumt der Lieferant Webasto das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Liefergegenstände, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen.
- 14.4 Sofern Standard Verwender-Software Gegenstand eines Liefervertrages ist, findet das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 14.3 Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet, Webasto die erforderliche Software zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant sichert zu, dass die Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.
- 14.5 Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Webasto bezahlt werden (sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis), so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse, insbesondere Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze, CAD inklusive Historie etc. (zusammen „**Arbeitsergebnisse**“), die der Lieferant im Rahmen des Liefervertrags erzielt oder verwendet, Eigentum von Webasto. Der Lieferant stellt insoweit sicher, dass er die Rechte an schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, insbesondere Erfindungen, erwerben und auf Webasto übertragen kann. Soweit Entwicklungsergebnisse, insbesondere Erfindungen, schutzrechtsfähig sind, wird der Lieferant Webasto unverzüglich benachrichtigen. Webasto ist berechtigt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Schutzrechte anzumelden. Webasto kann binnen vier (4) Wochen nach Anzeige durch den Lieferanten die Übernahme der schutzfähigen Ergebnisse verlangen. Der Lieferant ist dann verpflichtet, seine Rechte unverzüglich auf Webasto zu übertragen. Entscheidet sich Webasto gegen eine Anmeldung oder ist Webasto an einem bereits angemeldeten Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen. Webasto verbleibt in diesem Fall jedoch ein unbeschränktes, unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 14.6 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant Webasto hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten. Soweit Schutzrechte oder schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse während der im Rahmen des Liefervertrags vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen entstehen, gelten Ziffer 14.5 Satz 1 und 2 entsprechend. Für zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags bereits bestehende Schutzrechte, Urheber-

berrechte und/oder schutzrechtsfähige Rechte, die im Arbeitsergebnis enthalten sind, erhält Webasto ein unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht und unterlizenzierbares, das die unentgeltliche Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch Webasto als auch für Webasto durch Dritte umfasst.

15. Produktkennzeichnung

Der Lieferant hat die Liefergegenstände in der von Webasto vorgegebenen oder vereinbarten Weise zu kennzeichnen. Liefergegenstände, die mit einer für Webasto geschützten Marke, Kennzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von Webasto verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an Webasto oder einen von Webasto bestimmten Dritten liefern. Ein darüber hinausgehendes Recht zur Benutzung der Marken und/oder Kennzeichen von Webasto wird dem Lieferanten nicht eingeräumt. Werden mit einer Webasto Marke oder einem Webasto Kennzeichen gekennzeichnete Liefergegenstände als ganz oder teilweise mangelhaft und/oder mangelhaft gekennzeichnet zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen. Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist Webasto berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen, die Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten und Ersatz des Webasto entstandenen Schadens zu verlangen.

16. Bereitgestelltes Eigentum

- 16.1 Sämtliche Werkzeuge, Modelle, Schablonen, Matrizen, Muster, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen und damit verbundene Software, Spezifikationen, insbesondere Zeichnungen, vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, z.B. CAD, sowie sonstige zugehörige Dokumentation, Ausrüstung, Material oder sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten durch Webasto oder durch Kunden von Webasto bereitgestellt, voll oder anteilig bezahlt oder durch Webasto oder durch Kunden von Webasto amortisiert werden, sowie sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör und Instandhaltungen sind und bleiben bzw. werden das Eigentum von Webasto oder dessen Kunden (zusammen „**Bereitgestelltes Eigentum**“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, und werden dem Lieferanten ausschließlich leihweise überlassen.
- 16.2 Bereitgestelltes Eigentum darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Webasto für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant darf das Bereitgestellte Eigentum ausschließlich für die Herstellung von Liefergegenständen für Webasto verwenden und nicht für andere Zwecke nutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.
- 16.3 Bereitgestelltes Eigentum ist deutlich als Eigentum von Webasto oder dessen Kunden zu kennzeichnen und sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten und/oder Dritten aufzubewahren. Der Lieferant hat Bereitgestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Gefahr für Bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Der Lieferant hat es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an Webasto oder dessen Kunden zu bezahlen sind. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an Webasto ab, und Webasto nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat mit dem Bereitgestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und Webasto hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des Bereitgestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Webasto oder dessen Kunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das Bereitgestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
- 16.4 Webasto hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen und Bezahlung das Bereitgestellte Eigentum von den Betriebsstätten des Lieferanten zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von Webasto hin, hat der Lieferant das Bereitgestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an Webasto oder dessen Kunden zu liefern. Webasto vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Bereitgestellten Eigentums, insbesondere weder wegen ausstehender Geldforderungen noch aus anderen Gründen.

17. Ersatzteilbelieferung

Für Liefergegenstände, die in ein Produkt für ein Fahrzeug und/oder ein anderes Produkt eines Kunden von Webasto eingebaut werden, hat der Lieferant den Ersatzteilbedarf von Webasto während der Serienproduktion und fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienproduktion des Kunden sicherzustellen. Das Datum des Endes der Serienproduktion ist dem Lieferanten auf Anfrage durch Webasto mitzuteilen. Der Preis ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Produktionspreis, der im Liefervertrag festgesetzt ist, und während mindestens der ersten 4 Jahre des 15-Jahres-Zeitraums der Preis am Schluss der Serienproduktion zusätzlich weiterer Kosten für Verpackung und Bearbeitung, über die eine Einigung zu erzielen ist. Wenn von Webasto verlangt, hat der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereitzustellen, um die Ersatzteilverkaufsaktivitäten von Webasto zu unterstützen.

18. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle und egal in welcher Form vorhandenen, nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Informationen und/oder Daten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und vertraulich zu behandeln und insbesondere Modelle, Schablonen, Matrizen, Muster, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen und damit verbundene Software, z.B. CAD, Source Codes, Spezifikationen, insbesondere Zeichnungen, vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten und ähnliche Gegenstände (zusammen „**Vertrauliche Informationen**“) unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen. Die Vervielfältigung solcher Vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Befugte Dritte, Unterlieferanten, Bevollmächtigte und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Webasto mit der Geschäftsverbindung werben.

19. Eigentumsvorbehalt

Soweit nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an den zu liefernden Liefergegenständen sowie Teilen davon proportional entsprechend ihrer Herstellung durch den Lieferanten und ihrer proportionalen Bezahlung durch Webasto und ansonsten mit vollständiger Bezahlung auf Webasto über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

20. Werkzeuge des Lieferanten

- 20.1 Der Lieferant gewährt Webasto die unwiderrufliche Option, jederzeit Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die notwendig und speziell für die Herstellung der Liefergegenstände sind („**Notwendige Werkzeuge**“), gegen Bezahlung des gegenwärtigen Wertes der Notwendigen Werkzeuge abzüglich der Beträge, die Webasto bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Preis der Liefergegenstände amortisiert sind, zu erlangen. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die Notwendigen Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.
- 20.2 Der Lieferant wird Webasto mit allen technischen Informationen ausstatten, die Webasto zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt. Technische Informationen beinhalten Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen und sonstige technische Dokumentation, Testprotokolle und Ergebnisse, Daten, Software und andere Informationen, die sich auf Liefergegenstände und Werkzeuge beziehen. Technische Informationen können durch Webasto ohne Einschränkung vorbehaltenlich der Patent- oder Schutzrechte des Lieferanten gebraucht und veröffentlicht werden. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, können durch Webasto nur für eigene Zwecke verwendet werden.

21. Konzernverrechnungsklausel

Webasto ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Webasto SE oder einer Gesellschaft, an der die Webasto SE mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine dieser Gesellschaften hat. Auf Anfrage erhält der Lieferant Auskunft über die bestehende Beteiligung.

22. Vertragsbeendigung

- 22.1 Webasto ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer angemessenen Frist (üblicherweise dreißig (30) Tage) zu kündigen. Die Parteien werden dann eine angemessene Ausgleichszahlung verhandeln mit dem Ziel, den vereinbarten Serienpreis für bereits fertig gestellte Liefergegenstände abzüglich ersparter Aufwendungen sowie die direkten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe zu erstatten, die der Lieferant in Übereinstimmung mit bindenden Lieferabrufen hergestellt oder bestellt hat. Beide Parteien haben hierbei die Kosten zu minimieren, z.B. durch anderweitige Verwendung von Materialien.
- 22.2 Jede Partei ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, den Liefervertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 22.3 Ein wichtiger Grund liegt für Webasto insbesondere dann vor, wenn a) der Lieferant unmittelbar aufeinander folgend, erhebliche Terminüberschreitungen verursacht, b) der Lieferant wiederholt, erheblich gegen die Qualitätsvorschriften von Webasto verstößt, c) über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit kein rechtsmissbräuchlicher Antrag vorliegt) gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, d) die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Lieferanten oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde, e) sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder An-

teile am Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von Webasto eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, f) der Kunde von Webasto den Liefervertrag mit Webasto über das Produkt, in welches die Liefergegenstände bisher einfließen, beendet sowie g) sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich verschlechtert und dadurch die Stabilität der Belieferung gefährdet ist oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Der Lieferant ist – bis auf den in Ziffer 22.3 f) genannten Fall – verpflichtet, Webasto über den Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 22.4 Falls der Liefervertrag beendet ist, hat der Lieferant auf erstes Anfordern von Webasto Bereitgestelltes Eigentum sowie sämtliche Vertrauliche Informationen einschließlich Kopien davon unverzüglich an Webasto auf eigene Kosten herauszugeben oder diese auf Anfordern von Webasto zu vernichten und dies Webasto schriftlich zu bestätigen. Im Fall der Beendigung des Liefervertrags, hat Webasto zudem das Recht, sämtliche Informationen aus der beendeten Geschäftsbeziehung, die von Dritten für die Produktion der in diesem Liefervertrag genannten Umfänge bzw. Liefergegenstände von Webasto zwingend benötigt werden, an diese weiterzugeben, soweit die entsprechenden Informationen nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind. Betroffene Regelungen über den Umgang mit Arbeitsergebnissen bleiben hiervon unberührt und sind auch nach Beendigung des Liefervertrags wirksam.
- 22.5 Die Bestimmungen der Ziffern 10. bis 14., 17., 18., 22. bis 24. gelten auch nach der Beendigung des Liefervertrags fort.

23. Compliance, soziale Verantwortung, Nachhaltigkeit

- 23.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze einzuhalten und keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen, insbesondere wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, einschließlich Import- und Exportkontrolle, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstige Korruptionsstraftaten oder vergleichbare Delikte von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht Webasto ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des Liefervertrags und das Recht zum Abbruch etwaiger Verhandlungen darüber zu. Unabhängig vom Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Webasto betreffenden Gesetze und Regelungen, insbesondere auch zum Datenschutz, vollständig einzuhalten.
- 23.2 Für Webasto ist es zudem von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Webasto als auch für seine Zulieferer. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb zur Einhaltung folgender Standards:
- a) **Vereinigungsfreiheit, Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten:** Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert bzw. nicht behindert werden. Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet. Mitarbeiter werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert. Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach sechs (6) aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren. Zudem lehnt Webasto jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ab.
 - b) **Verhinderung von Kinderarbeit:** Der Lieferant sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Liefergegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen und seine Lieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Liefergegenstände auszuschließen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten sowie die Unterlieferanten verpflichten, dass diese wiederum ihre Unterlieferanten entsprechend verpflichten, und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Webasto wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Lieferant wird auf Anfrage von Webasto seine Maßnahmen nachweisen.
 - c) **Freie Wahl der Beschäftigung:** Der Lieferant wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer

angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

- d) **Gesundheit und Sicherheit:** Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.
- e) **Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte:** Webasto bekennt sich zu einem Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet. Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.
- f) **Weitere produktbezogene Umweltstandards:** Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Lieferanten von Produktionsmaterial sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder einen vergleichbaren Standard einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu Webasto zu betreiben und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuerter Nachweis vorzulegen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, für Liefergegenstände a) in Form von beweglichen Teilen (bei dem sich also mindestens ein (1) Teil bewegt (z.B. pneumatische Zylinder, Elektromotor), die aber keine Maschine oder Anlage darstellen, eine Herstellererklärung nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizubringen, b) in Form von Maschinen und Anlagen für die Produktion (wie z.B. Drehmaschine, Montageanlage, Verpackungsautomat, Prüfstand) eine CE-Konformitätserklärung oder eine Konformitätserklärung mit einem vergleichbaren Standard nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizubringen, c) die einen Gefahrstoff darstellt, ein Sicherheitsdatenblatt nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizubringen, und zwar in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache des Landes in dem die beauftragende Webasto Gesellschaft ihren Sitz hat, d) in Form von Materialien aus Keramikfasern und/oder Glasfasern, oder diese beinhalten, ein - Sicherheitsdatenblatt nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizubringen, und zwar in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache des Landes in dem die beauftragende Webasto Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften im Abnehmer- und Herstellerland, wie z.B. VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, die europäische Altautorichtlinie sowie die europäische Gefahrgutverordnung zu beachten. Der Lieferant hat Webasto von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant wie vereinbart beizubringen bzw. mitzuliefern.

Des Weiteren erwartet Webasto von seinen Lieferanten im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht, dass jegliche von konfliktbehafteten Schmelzen stammenden Mineralien vermieden werden. Mineralien werden als konfliktbehaftet eingeordnet, wenn durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung/Bearbeitung oder durch den Export nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden. Informationen zu den vom Lieferanten oder Sub-Lieferanten genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien, wie z.B. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, müssen auf Anfrage von Webasto an Webasto übermittelt werden. Webasto fordert seine Lieferanten zudem dazu auf, ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gerecht zu werden. Hierzu gehört die Implementierung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die vom Lieferanten genutzten Mineralien, insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, nicht zur direkten oder indirekten Förderung oder Unterstützung bewaffneter Konflikte beitragen.

- g) **Förderung der Standards in der Lieferkette:** Der Lieferant wird die Inhalte dieser unter Ziffer 23.2 a) bis e) aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen.

23.3 Webasto behält sich das Recht vor, die Einhaltung der unter Ziffer 23.2 genannten Anforderungen beim Lieferanten durch interne und/oder externe Experten nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere Datenschutz, vor Ort zu prüfen. Vor Durchführung eines Audits schließen die Parteien eine angemessene Geheimhaltungsvereinbarung ab, die dem Webasto Standard entspricht, und stimmen einen angemessenen Inhalt und Umfang des Audits sowie dessen zeitlichen Rahmen einvernehmlich ab. Webasto wird dafür Sorge tragen, dass auch etwaige von Webasto mit der Durchführung des Audits beauftragten externen Experten eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit Webasto abschließen. Im Rahmen des Audits wird keine Einsichtnahme in Personalakten, Arbeitnehmerverträge, Abrechnungs- oder Gehaltsunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen oder vergleichbare Unterlagen dieser Art erfolgen, sofern die bei dem Lieferanten zu auditierende Einheit (Gesellschaft, Werk etc.) schriftlich versichert, dass nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, dass die lokalen Gesetze verletzt werden. Falls der Lieferant einer angemessenen Einsichtnahme zustimmt, erfolgt die Einsichtnahme stets anonymisiert und unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze. Die Details der Einsichtnahme sind von den Parteien zuvor abzustimmen. Ein etwaig stattfindendes Audit wird sich im Übrigen auf die Prüfung von Systemen und Prozessen zur Prävention, Aufdeckung und Unterbindung von etwaigen Verstößen beschränken, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall etwas anderes. Im Rahmen des Audits werden zu keinem Zeitpunkt Fotografien und/oder Kopien angefertigt, es sei denn, der Lieferant erteilt seine vorherige Zustimmung. Bei offensichtlichen und schwerwiegenden Verstößen wird der Lieferant seine Zustimmung jedoch nicht ohne wichtigem Grund verweigern.

24. Weitere Allgemeine Bestimmungen

24.1 Unabhängig von Ziffer 11.5 stehen dem Lieferanten Zurückbehaltungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Webasto anerkannt sind. Im Übrigen ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

24.2 Erfüllungsort ist dasjenige Werk oder derjenige Standort von Webasto, an den die Liefergegenstände vertragsgemäß durch den Lieferanten zu liefern sind.

24.3 Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, unterliegt der Liefervertrag, einschließlich dieser Webasto AGB, dem Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Geschäftssitz des bestellenden Webasto Unternehmens befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Webasto und der Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des bestellenden Webasto Unternehmens einverstanden. Das Webasto Unternehmen ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu erheben.

24.4 Sollte eine Bestimmung dieser Webasto AGB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Webasto AGB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Liefervertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.